

Elektronische Patientenakte (ePA)

Informationsmaterial nach § 343 Abs. 1a SGB V

1 Einleitung

Dieses Dokument informiert Sie über die elektronische Patientenakte (ePA).

Wir zeigen Ihnen hier, welche Möglichkeiten Ihnen die ePA bietet. Einige der vorgestellten Funktionen ergänzen wir erst schrittweise nach und nach. Den Fahrplan zur Einführung der ePA finden Sie in [Abschnitt 13](#). Ihre Krankenversicherung, der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (im Folgenden nur Debeka), aktualisiert diesen Informationstext fortlaufend.

Die Informationen beziehen sich auf die ePA im Kontext einer privaten Krankenversicherung (PKV) bei der Debeka. Die Vorgaben und Funktionen können sich daher unterscheiden: von denen der ePA der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und von denen anderer privater Krankenkassen. Wenn Sie die Krankenversicherung wechseln, sollten Sie die Informationen daher noch einmal bei Ihrem neuen Versicherer einholen.

Grundvoraussetzung für die Anlage und Nutzung der ePA ist die KVNR (Krankenversicherungsnummer). Sofern Sie bereits eine KVNR bei der Debeka besitzen (bspw. aufgrund einer Implantatversorgung oder Sie haben diese zur Teilnahme an der Telematik Infrastruktur bereits beantragt), nutzen wir diese für die ePA-Aktenanlage, sofern Sie nicht von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Die Einleitung bietet Ihnen einen ersten Überblick über die Funktionsweise und die Vorteile der ePA.

1.1 Thematischer Überblick

Die ePA soll die medizinische Versorgung verbessern. Sie ermöglicht einen sicheren und schnellen Austausch von Gesundheitsdaten zwischen Versicherten und Leistungserbringern. Das sind z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser oder Apotheken.

Details dazu finden Sie in [Abschnitt 3](#).

Nachdem Sie das Informationsschreiben zur ePA erhalten, richtet Ihnen die Debeka automatisch eine ePA ein. Außer, Sie widersprechen innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt. Weitere Informationen

- über die ePA,
- ihren Nutzen sowie
- den Betreiber, mit dem die Debeka zur Bereitstellung der ePA zusammenarbeitet,

finden Sie in [Abschnitt 2](#).

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Sie möchten der ePA widersprechen und sie nicht nutzen? Dann haben Sie davon keinen Nachteil – außer, dass Ihnen die Vorteile der ePA nicht zur Verfügung stehen. Details dazu finden Sie in [Abschnitt 3.4](#).

Ein Widerspruch gegen die ePA ist jederzeit möglich. Dann löschen wir die ePA mit allen darin gespeicherten Daten. Einen Widerspruch können Sie natürlich auch wieder zurücknehmen. Einmal gelöschte Daten sind nicht wiederherstellbar.

Neu angelegt ist Ihre ePA zunächst leer. Sie wird erst befüllt, wenn Sie z. B. bestimmten Leistungserbringern Zugriff erteilen und diese Daten einstellen. Sie haben weitere Widerspruchsmöglichkeiten auch bei Nutzung der ePA: z. B. gegen den Zugriff einzelner Leistungserbringer. Weitere Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 10](#).

Die ePA ist in verschiedene Dokumentenarten und Kategorien unterteilt, welche die Daten von Leistungserbringern, Versicherten und anderen enthalten. Mehr darüber erfahren Sie in [Abschnitt 4](#).

Mit der App „Debeka ePA & care“ können Sie

- Ihre ePA selbstständig verwalten,
- Dokumente löschen oder verbergen,
- Daten mit Leistungserbringern teilen,
- Zugriffsberechtigungen erteilen oder entziehen und
- Vertreter benennen.

Einen Überblick über alle Möglichkeiten erhalten Sie in [Abschnitt 5](#).

Sie möchten oder können die App nicht nutzen? Dann wenden Sie sich bitte an die ePA-Ombudsstelle der Debeka. So können Sie z. B. dem Zugriff einzelner Leistungserbringer auf die ePA widersprechen oder die Protokolldaten Ihrer ePA einsehen. Alternativ dazu können Sie auch eine Person als Vertreter bestimmen, der Sie vertrauen. Weitere Informationen zur unterstützten Nutzung der ePA finden Sie in [Abschnitt 8](#).

Leistungserbringer können Daten in die ePA einstellen, wenn Sie diese vorher dazu berechtigt haben. Die Zugriffsberechtigungen und die Zugriffsdauer variieren je nach Art der Leistungserbringer und der gespeicherten Daten. Sie können den Zugriff auf die ePA oder einzelne Dokumente einschränken oder erweitern. Mehr dazu erfahren Sie in [Abschnitt 6](#).

Die ePA kann unter anderem bestimmte medizinische Anwendungsfälle unterstützen, z. B. die elektronische Medikationsliste, den Medikationsprozess oder Laborbefunde. Mit Einführung der ePA steht Ihnen und den von Ihnen berechtigten Leistungserbringern die elektronische Medikationsliste zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie in [Abschnitt 7](#).

Sie wechseln zu einer anderen Krankenversicherung? Dann können Sie die ePA samt der Inhalte, Berechtigungen und Einschränkungen innerhalb der ePA mitnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihnen die neue Krankenversicherung eine Nutzung der ePA anbietet.

Zum Schutz vor unbefugten Zugriffen und zur Sicherstellung der Datenintegrität nutzt die ePA unter anderem Verschlüsselungstechnologien und Zugriffskontrollen. Ausführliche Informationen finden Sie in [Abschnitt 11](#). In den gesetzlichen Krankenkassen gilt seit dem 15. Juli 2025: In der ePA gespeicherte Daten können zu gemeinwohlorientierten Zwecken genutzt werden, z. B. für die Forschung. Nach aktueller Gesetzeslage findet eine Weitergabe der in der ePA gespeicherten Daten in der privaten Krankenversicherung nicht statt.

Die Debeka entwickelt die ePA nach den Vorgaben der gematik GmbH (im Folgenden: gematik) kontinuierlich weiter. Mehr dazu finden Sie in [Abschnitt 13](#).

1.2 Verwendete Begriffe

Als **elektronische Patientenakte (ePA)** bezeichnen wir in diesem Dokument die gesamte digitale Infrastruktur. Dazu zählen also alle IT-Systeme, die zur Bereitstellung der ePA nötig sind. Die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringer setzen eigene IT-Systeme ein, um auf die ePA zuzugreifen. Diese IT-Systeme sind nicht Gegenstand der ePA.

Mit der App „**Debeka ePA & care**“ greifen Sie auf Ihre ePA und die darin gespeicherten Daten zu. Es handelt sich dabei um eine eigenständige App der Debeka. Sie dient speziell dem Zugriff auf die Dienste der Telematik-Infrastruktur (z. B. ePA, E-Rezept, Online Check-in). Nutzen können Sie die App mit einem mobilen Endgerät.

Leistungserbringer sind alle Personengruppen und Einrichtungen, die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen. Dazu zählen:

- Ärzte,
- Zahnärzte,
- Krankenhäuser und
- Apotheken.

Es gehören aber auch Personen dazu, die dort als Gehilfen oder in Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Leistungserbringereinrichtungen sind Einrichtungen wie z. B.:

- Arztpraxen,
- Apotheken,
- Krankenhäuser,
- Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und
- andere Einrichtungen im Gesundheitswesen.

Auch einzelne Organisationseinheiten können eigene Leistungserbringereinrichtungen sein. Z. B.:

- die Abteilung eines Krankenhauses oder
- eine bestimmte Fachrichtung innerhalb eines MVZ.

Die ePA wird schrittweise mit anderen digitalen Anwendungen der medizinischen Versorgung verknüpft. Diese werden im Folgenden als **medizinische Anwendungsfälle der ePA** bezeichnet. Vorrang haben Versorgungsprozesse, die für besonders viele Menschen wichtig sind. Details dazu finden Sie in [Abschnitt 7](#).

2 Die elektronische Patientenakte (ePA)

2.1 Was ist die ePA?

Die ePA ist Ihr persönlicher, sicherer Speicherort für Ihre Gesundheitsdaten. Damit können Sie Ihre Gesundheits- und Krankheitsdaten sicher digital verwalten. Das gilt auch z. B. für

behandelnde Ärzte, wenn Sie diese dafür berechtigen. So stehen Informationen direkt zur Verfügung, wenn sie gebraucht werden.

Die ePA funktioniert wie ein digitaler Datentresor. In ihm lassen sich Gesundheitsdokumente und -daten sicher aufbewahren, z. B.:

- Arztbriefe,
- Berichte und
- Medikationslisten.

Per App können Sie jederzeit darauf zugreifen. Sie können Ihre Daten organisieren oder teilen. Idealerweise stellen die Leistungserbringer direkt selbst Dokumente in die ePA ein. So können Sie die Behandlungsdokumentation nachvollziehen. Oder Sie leiten Dokumente an Leistungserbringer wie beispielsweise Arztpraxen, Krankenhäuser oder Apotheken weiter. Haben Sie Unterlagen, die noch nicht in der ePA sind? Dann laden Sie sie per App einfach selbst hoch.

Leistungserbringer können Ihre gesundheitliche Situation besser einschätzen,

- je mehr von ihnen auf Ihre ePA zugreifen können und
- je vollständiger Ihre Gesundheitshistorie in der ePA dokumentiert ist.

Wenn Sie möchten, können Sie außerdem Personen für Ihre ePA berechtigen. Sie können bis zu fünf Vertreter bestimmen. Die ePA wird Ihnen von der Debeka zur Verfügung gestellt. Sie entscheiden, ob Sie sie nutzen möchten. Wenn Sie keine ePA nutzen möchten, müssen Sie gegenüber der Debeka widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie auch jederzeit wieder widerrufen. Weitere Informationen finden Sie in den [Abschnitten 10.1](#) und [10.4](#).

2.2 Welche Vorteile hat die ePA für meine Gesundheitsversorgung?

Ihre ePA begleitet Sie idealerweise ein Leben lang: Sie ist der sichere Ablageort für Ihre Gesundheitsdaten. Außerdem ist sie die Austauschplattform zwischen Ihnen und den an Ihrer Gesundheitsversorgung beteiligten Leistungserbringern. Die ePA ist also Ihr ganz persönliches digitales Gesundheitsmanagementsystem.

Zudem unterstützt die ePA auch bestimmte medizinische Anwendungsfälle, die gesetzlich festgelegt sind. Zum Start der ePA ist dies die elektronische Medikationsliste. Dazu speichert sie automatisch, welche Arzneimittel Sie verordnet bekommen und über das E-Rezept erhalten. Näheres dazu finden Sie in [Abschnitt 7](#). Ausführliche Informationen zum persönlichen Nutzen der ePA lesen Sie in [Abschnitt 3](#).

2.3 Wer bietet die ePA an und wer betreibt Sie?

Die IBM Deutschland GmbH ist der Betreiber der ePA. In Zusammenarbeit mit ihr stellt Ihnen die Debeka die ePA zur Verfügung.

Eine ePA für Sie anlegen und die dafür nötigen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen (wenn Sie keinen Widerspruch einlegen):

- die Debeka,
- die IBM Deutschland GmbH sowie
- die Anbieter einzelner Dienste und Komponenten der ePA.

Die Debeka darf versichertenbezogene Daten über den Betreiber der ePA in die ePA übermitteln. Aber weder die Debeka noch die IBM dürfen auf diese Daten zugreifen.

Gegen die Datenverarbeitung in der ePA können Sie gegenüber der Debeka widersprechen. Möglich ist das sowohl vor als auch nach der Einrichtung. Dann löschen wir sofort Ihre ePA und alle dort gespeicherten Daten. Einen Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen und wieder eine neue ePA anlegen lassen.

2.4 Ist die ePA verpflichtend?

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Sie möchten keine ePA? Dann widersprechen Sie bitte der Bereitstellung durch die Debeka. Ansonsten stellen wir Ihnen automatisch eine ePA zur Verfügung, sofern Sie

- privatversichert sind,
- mindestens 16 Jahre alt sind und
- eine Krankenversichertennummer (KVNR) besitzen.

Die KVNR ist eine eindeutige, lebenslang gültige digitale Identifikationsnummer im deutschen Gesundheitswesen. Sie ermöglicht den Zugang zu digitalen Anwendungen wie der ePA oder dem E-Rezept. Gesetzlich Krankenversicherte bekommen automatisch eine KVNR. Für Privatversicherte ist sie freiwillig und man muss sie selbst beantragen.

Mitversicherte Kinder können ab dem 16. Geburtstag die ePA eigenverantwortlich nutzen.

Weitere Informationen zum Widerspruch finden Sie in [Abschnitt 10](#).

2.5 Wie funktioniert die App „Debeka ePA & care“?

Auf Ihrem mobilen Endgerät können Sie die ePA mit der passenden App der Debeka nutzen. Die App verbindet sich über das Internet mit der Telematikinfrastruktur, in der die eigentliche ePA liegt. In diesem Netzwerk sind u. a. die verschiedenen Leistungserbringer im deutschen Gesundheitssystem vertreten.

Die App erfüllt alle Vorgaben der gematik. Ihre Sicherheit wurde sorgfältig geprüft. Mit der App können Sie alle Funktionen der ePA selbstständig nutzen. Z. B.:

- Dokumente hoch- oder runterladen
- Dokumente und Daten einsehen
- Dokumente teilen oder löschen
- Zugriffsberechtigungen verwalten – von Leistungserbringern, aber auch von Betriebsärzten oder Ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Vertreter benennen, die Sie bei der Nutzung der ePA unterstützen

Details dazu finden Sie in [Abschnitt 5](#).

3 Die Vorteile der elektronischen Patientenakte (ePA)

3.1 Welchen Mehrwert bietet mir die ePA?

Die ePA bietet Ihnen mehrere Vorteile. An einem zentralen Ort gespeichert sind dort

- Dokumente,
- Befunde und
- Informationen Ihrer Behandlung.

Sie können diese einsehen und an Leistungserbringer weitergeben: z. B. an Ärzte oder Krankenhäuser. Dieser von Ihnen gesteuerte und kontrollierte digitale Datenaustausch kann helfen, Ihre medizinische Versorgung zu verbessern.

Durch den Zugriff auf relevante Gesundheitsdaten in Ihrer ePA unterstützen Sie die behandelnden Ärzte und andere Leistungserbringer dabei,

- die bestmögliche therapeutische Entscheidung zu treffen,
- unerwünschte Wirkungen abzuwenden sowie
- unnötige Behandlungen oder belastende Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden.

Alle wichtigen Dokumente befinden sich digital, zentral und sicher an einem Ort.

Die ePA digitalisiert viele Prozesse rund um die gesundheitliche Versorgung und macht sie dadurch einfacher und sicherer. Ein Beispiel:

Die ePA übernimmt automatisch die Daten Ihrer E-Rezepte. So lässt sich z. B. nachvollziehen,

- welche Arzneimittel Sie aktuell einnehmen und
- was Ihnen früher schon einmal verordnet wurde.

Der automatischen Übernahme der Daten Ihrer E-Rezepte können Sie jederzeit widersprechen.

Diese Informationen sind für Ihre Ärzte und die Apotheke sehr wichtig: etwa wegen der komplexen Wechselwirkungen von Arzneimitteln. Das kann unerwünschte Effekte vermeiden, z. B. wenn Sie mehrere Arzneimittel einnehmen.

Auch Labordaten können künftig in der ePA gespeichert werden. So stehen alle wichtigen Befunde an einem Ort zur Verfügung. In der ePA finden sich außerdem Hinweise zum Ablageort wichtiger persönlicher Dokumente wie

- Vorsorgevollmacht,
- Patientenerklärung oder
- Organspendeausweis.

3.2 Wie erziele ich den größten Nutzen mit der ePA?

Grundsätzlich gilt: Je vollständiger Ihre ePA, desto größer der Mehrwert für Ihre Versorgung. Sie sind neu in einer Praxis oder müssen ins Krankenhaus? Dann finden Sie wichtige Informationen in der ePA, z. B.

- zu Allergien oder Unverträglichkeiten,
- früheren Laborwerten oder
- der bisherigen Behandlung mit Arzneimitteln.

Die Diagnosestellung und die Behandlung können gezielt auf diesen Informationen aufbauen. Wichtig ist, dass beteiligte Leistungserbringer auf die Daten zugreifen und selbst welche hinterlegen können. Dies müssen Sie bei Behandlungsbeginn gestatten. Die Berechtigungen verwalten Sie in der App „Debeka ePA & care“.

Damit Ihre ePA vollständig ist, sollten Sie möglichst vielen Leistungserbringern

- die Berechtigungen für Ihre ePA und
- Zugriff auf bestimmte Dokumentenkategorien oder
- Zugriff auf einzelne Dokumente einrichten.

3.3 Habe ich Nachteile, wenn ich Daten aus der ePA lösche?

Wenn Sie Daten aus Ihrer ePA löschen, sind diese Daten nicht mehr darin verfügbar. Die Löschung wirkt unmittelbar. Es ist nicht möglich, die Daten wiederherzustellen.

Dementsprechend stehen gelöschte Daten weder Ihnen noch Ihren Leistungserbringern weiter zur Verfügung. Den Leistungserbringern bleiben nur Dokumente verfügbar, die sie aus der ePA in eigene Systeme übernommen haben.

Überlegen Sie daher genau, ob Sie Daten aus Ihrer ePA löschen. Dokumente, die Leistungserbringer nicht sehen sollen, können Sie in der ePA verbergen. Weitere Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 6.9](#).

3.4 Ich möchte der ePA widersprechen oder einzelnen Leistungserbringereinrichtungen keinen Zugriff geben. Habe ich dadurch Nachteile?

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Wenn Sie die ePA nicht nutzen möchten, genießen Sie die Vorteile nicht oder nicht vollumfänglich. Auch, wenn Sie von

- Widerspruchs-,
- Einwilligungs-,
- Lösch- oder
- Beschränkungsrechten

Gebrauch machen. Darüber hinaus entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Es ergibt sich auch keine Bevorzugung, weil Sie die ePA nutzen.

4 Die elektronische Patientenakte (ePA) im Detail

4.1 Was kann in der ePA gespeichert werden?

Leistungserbringer können alle Informationen und Daten speichern, die sie im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Versorgung erheben. Vorausgesetzt, Sie haben sie dafür berechtigt.

Das können z. B.:

- Befunde,
- Diagnosen,
- Therapiemaßnahmen,
- Arztbriefe,
- Rezepte oder
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sein.

Was genau Leistungserbringer unter welchen Voraussetzungen speichern dürfen, finden Sie in [Abschnitt 6](#).

Sie selbst können auch persönliche Gesundheitsdaten speichern. Hierzu zählen unter anderem:

- Informationen zu eingenommenen Medikamenten,
- Befunde aus früheren Behandlungen oder
- persönliche Notizen.

Das ist sowohl in Form von PDF-Dokumenten als auch als Bilddateien möglich.

Sie nutzen eine Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA), z. B. bestimmte Gesundheits- oder Medizin-Apps? Sie können auch von dort Daten in die ePA übertragen, wenn die DiGA diese Option bietet. In Zukunft kann die ePA auch Daten von Activity-Trackern oder Smart-Watches – sogenannten Wearables – übernehmen.

4.2 Wie ist die ePA strukturiert?

In der ePA gibt es folgende Dokumentenarten bzw. Kategorien:

4.2.1 Daten von Leistungserbringern

- Befunde, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen
- Medikationsplan (elektronischer Medikationsplan)
- Notfalldaten (Daten des elektronischen Notfalldatensatzes)
- Arztbriefe (elektronische Arztbriefe)
- Zahnärztliche Dokumentation
- Kinderuntersuchungsheft (elektronisches Untersuchungsheft für Kinder mit den Daten zur Früherkennung von Krankheiten)
- Mutterpass (elektronischer Mutterpass mit Daten über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung)
- Impfpass (elektronischer Impfpass)
- Pflegedokumente
- Daten zum E-Rezept (Verordnungsdaten und Informationen zu deren Einlösung)
- sonstige medizinische Daten (z. B. Daten aus der Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP))
- Daten der Heilbehandlung und Rehabilitation
- Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
- sonstige Dokumente (Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen)

4.2.2 Ihre Daten

- von Ihnen selbst zur Verfügung gestellte Gesundheitsdaten

4.2.3 Daten weiterer Anbieter

- Daten aus Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)

Hinweis: Die Einteilung der einzelnen Dokumentenarten/Kategorien ist für ePA und App von der gematik spezifiziert.

4.3 Wer hat Zugriff auf die ePA?

Mit der App „Debeka ePA & care“ greifen Sie auf Ihre ePA zu. So verwalten Sie die darin enthaltenen:

- Dokumente,
- Informationen und
- Zugriffe Dritter.

Folgende Zugriffsregelungen sind vorgesehen:

Leistungserbringer und Leistungserbringereinrichtungen

Informationen zu Zugriffsmöglichkeiten, Einwilligungen oder Widerspruch finden Sie in [Abschnitt 6](#).

Krankenversicherungen

Die Debeka kann und darf auf die Daten in der ePA nicht zugreifen. Das ist rechtlich nicht gestattet und dank technischer und organisatorischer Maßnahmen ausgeschlossen.

Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI)

Diese greifen automatisch auf Ihre ePA zu und unterstützen damit Ihre medizinische Versorgung. Allerdings nur in bestimmten, vom Gesetzgeber festgelegten medizinischen Anwendungsfällen. Etwa wenn

die Hausarztpraxis die Röntgenbilder des Krankenhausaufenthalts benötigt oder Blutwerte miteinander vergleichen möchte. Dabei gelten die strengen Vorgaben der gematik. Näheres dazu finden Sie in [Abschnitt 7](#).

Personen Ihres Vertrauens (Vertreter)

Sie können bis zu fünf vertrauenswürdigen Personen Zugriff auf Ihre ePA geben. Dies sind Ihre sogenannten Vertreter. Diese können Leistungserbringereinrichtungen Zugriff gewähren oder entziehen. Ihre Vertreter können Ihre ePA jedoch nicht löschen, keine weiteren Vertreter benennen oder Vertretungen widerrufen. Näheres dazu finden Sie in [Abschnitt 8](#).

ePA-Ombudsstelle der Debeka

Jede Krankenversicherung hat eine Ombudsstelle für die ePA. Diese unterstützt Versicherte bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte: z. B. wenn Sie keinen Zugriff auf ein Endgerät haben. Die ePA-Ombudsstelle kann dann dem Zugriff einzelner Leistungserbringer widersprechen oder das Zugriffsprotokoll einsehen, wenn Sie das wünschen. Näheres dazu finden Sie in [Abschnitt 8](#).

Mehrwertdienste

Anwendungen innerhalb der App „Debeka ePA & care“ greifen auf Daten aus der ePA zu. Hierzu zählt z. B. der Mehrwertdienst Medikation.

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) und Digitale Pflegeanwendungen (DiPA)

Wenn Sie eine DiGA oder DiPA nutzen, können diese Gesundheitsdaten in Ihre ePA übertragen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von der Debeka sowie vom Hersteller Ihrer Gesundheitsanwendung.

Anders als in der GKV: Gemeinwohlorientierte Datennutzung

Für Privatversicherte gilt: Momentan ist es gesetzlich nicht möglich, Daten aus der ePA pseudonymisiert zu Forschungs- oder Versorgungszwecken zu nutzen. Ihre ePA-Daten werden ausschließlich für Ihre persönliche medizinische Versorgung verwendet. Man kann sie nicht für sekundäre Zwecke wie wissenschaftliche Studien heranziehen oder um Versorgungsstrukturen zu optimieren.

4.4 Wer kann Daten in die ePA einstellen?

Die ePA lebt von möglichst vielen persönlichen Gesundheitsdaten. Erst dann entfaltet sie für Sie und Ihre Leistungserbringer den vollen Mehrwert.

Dabei kommt es auf die Daten an, die Sie selbst einstellen. Wichtig sind aber auch Daten, die im Rahmen Ihrer Behandlungen von Leistungserbringern erfasst werden.

Erteilen Sie oder ein Vertreter dafür einfach die Zugriffsberechtigungen über die App „Debeka ePA & care“.

Weitere Leistungserbringer können ebenfalls Daten einstellen, z. B. im Heilmittelbereich:

- Physiotherapie,
- Ergotherapie,
- Podologie,
- Logopädie,
- Ernährungstherapie oder
- in der häuslichen oder stationären Pflege (gemäß § 349 SGB V).

Für medizinische Anwendungsfälle ist die automatische Übertragung der Daten an die ePA vorgesehen. Näheres dazu finden Sie in [Abschnitt 7](#).

Was bei Ihrer Behandlung ePA-relevant ist, finden Sie in [Abschnitt 6](#).

4.5 Welche Daten stellt die Debeka in der ePA bereit?

Die Debeka kann und darf keine Daten in die ePA einstellen.

5 Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit der App „Debeka ePA & care“

5.1 Was benötige ich für die selbstständige Nutzung der ePA?

Sie benötigen:

- die kostenlose und gemäß den Vorgaben der gematik geprüfte App „Debeka ePA & care“
- ein geeignetes mobiles Endgerät

Bitte laden Sie sich die App „Debeka ePA & care“ aus Ihrem App-Store herunter.

5.2 Welche Funktionen bietet mir die App „Debeka ePA & care“?

Wir haben die App nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der gematik entwickelt. Diese Vorgaben regeln u. a.:

- welche Funktionen die App hat,
- welche Sicherheitsstandards erfüllt sein müssen und
- wie die gespeicherten Daten strukturiert sind.

Sie können grundsätzlich all Ihre Daten der ePA selbst verwalten. Damit Sie dieses Recht selbstständig wahrnehmen können, stellt Ihnen unsere App mindestens folgende Funktionen bereit:

- Dokumente hoch-/herunterladen,
- Dokumente/Daten einsehen,
- Dokumente teilen/löschen,
- Widersprüche gegen den Zugriff einzelner Leistungserbringereinrichtungen erteilen und widerrufen,
- Dokumente verbergen/sichtbar machen,
- elektronische Medikationsliste für einzelne Leistungserbringereinrichtungen verbergen und sichtbarmachen,
- eigene Medikamente und Einnahmezeiten erfassen,
- Vertreterregelungen verwalten,
- Zugriffe auf die ePA anhand der Protokolldaten kontrollieren und Protokolldaten herunterladen,
- der Nutzung der ePA widersprechen,
- alle darin gespeicherten Daten löschen und
- als vertretungsberechtigte Person die ePA einer anderen Person verwalten.

Zudem schreibt der Gesetzgeber bestimmte App-Funktionen vor, die nicht direkt mit der ePA zusammenhängen:

- direkter Zugriff aus der App „Debeka ePA & care“ auf qualitätsgesicherte Informationen im Gesundheitsportal „gesund.bund.de“
- Möglichkeit zur Abgabe einer Organspendeerklärung im Organspende-Register

5.3 Welche weiteren Funktionen bietet mir die App „Debeka ePA & care“?

Es handelt sich um eine individuell programmierte App. Deshalb kann die Debeka weitere Funktionen anbieten. Diese müssen nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der ePA stehen. Anwendungen innerhalb der App können jedoch auf Daten aus der ePA zugreifen.

In der App „Debeka ePA & care“ können Sie z. B.:

- E-Rezepte verwalten und sie einer Apotheke zuweisen: Näheres dazu finden Sie in den FAQ zur Nutzung der ePA-App in Verbindung mit dem E-Rezept
- den Online Check-in nutzen: So kann die Praxis beim Arztbesuch schnell und einfach auf Ihre Daten zugreifen
- eine KVNR beantragen

5.4 Wie kann ich die App "Debeka ePA & care" für meine ePA nutzen?

Nach dem Download aus dem jeweiligen Store und der Installation ist eine Registrierung inkl. einer Identifikation Ihrer Person erforderlich:

Registrierung

Bitte registrieren Sie sich zunächst. Wie das geht, zeigen wir Ihnen auf unserer Homepage: www.debeka.de/epa#app.

Identifikation per Online-Ident (IDnow) oder Debeka vor-Ort-Ident mit IDnow

Danach müssen Sie sich identifizieren. Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Online-Ident mit IDnow: Wählen Sie in der App Online-Ident mit IDnow aus und identifizieren Sie sich mit elektronische Personalausweis und PIN.
2. Debeka vor-Ort-Ident mit IDnow: Wenden Sie sich bitte an eine teilnehmende Geschäftsstelle oder ein teilnehmendes Servicebüro. Hierbei ist ebenfalls der elektronische Personalausweis nötig, jedoch keine PIN.

5.5 Wie gehe ich mit meinen Gesundheitsdaten in der ePA sicher um?

Aus Sicherheitsgründen dürfen Sie nur eine von der gematik zugelassene ePA-App nutzen, die aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammt. Vertrauenswürdige Quellen sind z. B. der App-Store von Apple sowie Google Play für Android. Sie sollten die App „Debeka ePA & care“ zudem stets auf Endgeräten betreiben, die unter Ihrer Kontrolle stehen. Nur wenn Sie Ihr Endgerät entsprechend schützen, können Sie die ePA sicher nutzen. Was damit gemeint ist, erklären wir Ihnen auf der [Debeka-Webseite](#) zur App „Debeka ePA & care“.

Befolgen Sie bitte die Empfehlungen des BSI zur Endgerätesicherheit. Näheres finden Sie unter: <https://www.bsi-fuerbuerger.de>

5.6 Was muss ich bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch meiner App-Zugangsdaten tun?

Es ist besonders wichtig, dass Ihr Zugang zur ePA geschützt ist. Die Debeka muss Ihren Zugang zu ePA und App bei Verdacht auf Verlust oder Missbrauch schnellstmöglich sperren. Nur so bleiben Ihre Daten sicher. Dafür bieten wir verschiedene Sperrmöglichkeiten an (z. B.

telefonisch oder über unser Kontaktformular). Bitte melden Sie sich bei einem entsprechenden Verdacht bitte unverzüglich.

5.7 Kann ich die Dokumente in der ePA oder die ganze Akte löschen?

Durch das Prinzip der Freiwilligkeit können Sie jederzeit die Dokumente in der Akte selbst löschen.

Beachten Sie bitte: Wenn Sie Daten aus der ePA löschen, geschieht dies unwiderruflich. Sie können sie später nicht selbstständig über die ePA wiederherstellen. Sollten Sie diese Daten später wieder benötigen, müssen Sie sie anderweitig beschaffen. Z. B. über die Leistungserbringer, die Ihnen die Daten ursprünglich zur Verfügung gestellt hatten. Dies geht jedoch nicht in allen Fällen: Z. B. sind die automatisch übertragenen Daten des E-Rezepts in der Regel nicht wiederherstellbar.

Prüfen Sie daher vor einer Löschung stets, ob es nicht möglicherweise besser ist, die Daten zu verbergen. Dadurch bleibt ein Dokument in der ePA, ist aber nicht mehr für Leistungserbringereinrichtungen sichtbar. Weitere Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 6.9](#).

5.8 Wie behalte ich den Überblick darüber, wer etwas in meiner Akte geändert hat?

Die ePA protokolliert Vorgänge, z. B. Zugriffe und Änderungen durch Leistungserbringer oder Ihre Vertreter. Die Inhalte des Protokolls sind in der App verfügbar.

5.9 Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) in der ePA speichern?

Manche DiGA können selbst Daten in die ePA übertragen. Damit das geht, müssen Sie in beiden Anwendungen entsprechende Freigaben vornehmen:

- Berechtigen Sie die gewünschte DiGA in der App „Debeka ePA & care“, Daten in der ePA zu speichern.
- Willigen Sie in der DiGA ein, dass sie Daten an die ePA weitergeben darf.

Näheres über die entsprechenden Einwilligungen und die Einstellungen in der DiGA erhalten Sie vom DiGA-Hersteller.

5.10 Was ändert sich, wenn ich die App „Debeka ePA & care“ nicht nutze?

Sie wollen oder können die App nicht nutzen? Dann benennen Sie einfach einen Vertreter. Dieser kann dann mit der eigenen ePA-App auch auf Ihre ePA zugreifen und diese für Sie verwalten. Er kann dann die Leistungserbringer berechtigen, Dokumente einzustellen. Nur so können diese die ePA befüllen.

Dazu müssen Sie die App jedoch einmalig einrichten. Sobald Sie einen Vertreter benannt haben, können Sie das Nutzerkonto wieder löschen. Die eigene ePA und die Vertretungsregelungen bleiben weiterhin bestehen.

Näheres dazu lesen Sie in [Abschnitt 8.2](#). Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bietet Ihnen auch die Ombudsstelle der Debeka. Mehr dazu finden Sie in [Abschnitt 8.3](#).

Wenn Sie die App nicht selbstständig nutzen, wirkt sich das auf Ihre Rechte als datenschutzrechtlich betroffene Person aus:

- Sie können nicht selbst auf Ihre in der ePA gespeicherten Daten zugreifen. Sie können keine Daten löschen oder Zugriffsberechtigungen einschränken. Auch die Debeka kann die Daten nicht auslesen oder bereitstellen. Dafür hat sie nicht die gesetzliche Befugnis oder technische Möglichkeit.
- Sie können keine eigenen Dokumente (z. B. frühere ärztliche Befunde) in die ePA hochladen.
- Sie können Leistungserbringern keinen Zugriff einrichten oder entziehen. Ist dies nötig, wenden Sie sich bitte für einen Widerspruch an die Ombudsstelle der Debeka. Näheres dazu lesen Sie in [Abschnitt 8.4](#).
- Sie können bereits in der ePA gespeicherte Dokumente nicht vor Leistungserbringern verbergen oder sie für diese sichtbar machen. Sie können sie aber auffordern, dass sie bestimmte Daten verborgen einstellen. Diese stehen dann zwar in der ePA zur Verfügung, andere Leistungserbringereinrichtungen können sie aber nicht einsehen oder nutzen. Ein verborgenes Dokument können Sie nur mit der App für andere Leistungserbringereinrichtungen sichtbar machen. Dafür können Sie aber auch einen Vertreter benennen.
- Wie lange Leistungserbringer auf die Daten zugreifen können, ist individuell einstellbar. Die jeweilige Dauer entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus Tabelle 1.

6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Leistungserbringer

6.1 Wer kann wann auf meine ePA zugreifen?

Leistungserbringereinrichtungen dürfen nur auf Ihre ePA zugreifen, wenn es erforderlich ist für:

- Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin,
- die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten,
- die medizinische Diagnostik,
- die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder
- die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich
- Der Zugriff muss im Kontext mit Ihrem Besuch bzw. mit Ihrer Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung stehen.

Den Bezug zur Behandlung und damit die Zugriffsmöglichkeit können Sie in der App regeln. Damit willigen Sie (gemäß § 353 SGB V) in die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die jeweilige Leistungserbringereinrichtung ein.

Leistungserbringer können nur auf die ePA zugreifen, wenn Sie sie zuvor in der App berechtigt haben. Weitere Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 10](#).

Eine Zugriffsberechtigung erstreckt sich immer auf die gesamte Leistungserbringereinrichtung oder Organisationseinheit. Sie gewähren den Zugriff somit dem gesamten medizinischen Personal einer Leistungserbringereinrichtung, z. B.

- einer Arztpraxis,
- eines Medizinischen Versorgungszentrums oder
- eines Krankenhauses.

Bei einem Widerspruch gegen den Zugriff entziehen Sie die Berechtigungen dementsprechend der gesamten Einrichtung bzw. Abteilung.

Einige Leistungserbringer dürfen nur bestimmte Informationen der ePA einsehen. Das hat der Gesetzgeber nach § 352 SGB V festgelegt. Über

diese festgelegten Zugriffsrechte hinaus können Sie keine Berechtigung zum Zugriff erteilen. Ein Apotheker darf z. B. keine Daten aus Ihrem elektronischen Zahnbonusheft einsehen. Eine Gesamtübersicht zu den Zugriffsberechtigungen bietet Tabelle 1.

Jede Leistungserbringereinrichtung muss protokollieren, wer wann auf welche Daten Ihrer ePA zugegriffen hat. Dazu ist sie gesetzlich verpflichtet und die ePA speichert dies nachvollziehbar.

6.2 Wie lange kann eine Leistungserbringereinrichtung standardmäßig auf die ePA zugreifen?

Mithilfe der App „Debeka ePA & care“ können Sie die Zugriffsdauer einzelner Leistungserbringereinrichtungen selbst steuern. Sie können dabei zwischen einem Zugriff von mindestens einem Tag bis zu einer unbegrenzten Dauer wählen.

6.3 Welche Leistungserbringer dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?

Der Zugriff ist gesetzlich nach § 352 SGB V geregelt. Diese Regelungen haben wir für Sie in der folgenden Tabelle 1 zusammengefasst.

Die Tabelle 1 zeigt die maximal zulässigen Zugriffsberechtigungen aller Nutzer einer ePA. Eine darüber hinausgehende Erteilung von Berechtigungen ist nicht zulässig und technisch nicht möglich. Durch Widersprüche oder das Verbergen von Dokumenten und Dokumentenkategorien können Sie jederzeit Berechtigungen einschränken und im vorgegebenen Rahmen wieder erweitern. Sie können so kontrollieren, welche Leistungserbringereinrichtung auf welche Daten in der ePA zugreifen darf. Näheres dazu finden Sie in den [Abschnitten 6.9](#) und [6.10](#).

Tabelle 1: Gesetzliche Vorgaben zum Zugriff der Leistungserbringer

Zugreifende Personengruppe	Daten von Leistungserbringern																										
	Dokumentenart																										
	Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapie- maßnahmen ¹			Medikations- plan			Notfalldaten			Arztbriefe			Zahnärztliche Dokumentation			Kinder- untersuchungs- heft			Mutterpass			Impfpass			Sonstige Dokumente		
	Art des Zugriffs																										
	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Apotheken		x		x	x	x		x			x					x			x		x	x	x		x		
Psychotherapiepraxen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege		x			x			x			x			x			x			x			x			x	
Hebammen		x			x			x			x				x	x	x	x	x	x		x			x		
Heilmittelerbringereinrichtungen	(x)	x	(x)		x			x			x					x			x							x	
Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einrichtungen der Arbeits-/ Betriebsmedizin		x			x			x			x			x			x			x		x	x	x		x	
Notfallsanitäterinnen und -sanitäter	(x)	x	(x)		x			x			x					x			x			x				x	
Versicherte (und deren Vertretungsberechtigte)		x	x		x	x		x	x		x	x		x	x		x	x		x	x		x	x	x	x	

¹ sowie zu Behandlungsberichten und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen

Zugreifende Personengruppe	Daten von Leistungserbringern																		Ihre Daten			Daten weiterer Anbieter		
	Dokumentenart																							
	Pflege-dokumente			Verordnungs-daten und Dispensier-informationen elektronischer Verordnungen			Sonstige medizinische Daten			Daten der Heil-behandlung und Rehabilitation			Abschriften der Behandlungs-dokumentation			Erklärungen zur Organ- und Gewebe-spende			Durch die Versicherten zur Verfügung gestellte Daten			Daten aus einer Digitalen Gesundheits-anwendung		
	Art des Zugriffs																							
	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	
Apotheken		x		x	x	x													x			x		
Psychotherapiepraxen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	
Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege	x	x	x		x														x			x		
Hebammen		x			x														x			x		
Heilmittelerbringereinrichtungen		x			x														x			x		
Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	
Einrichtungen der Arbeits-/ Betriebsmedizin		x			x			x			x			x			x		x			x		
Notfallsanitäterinnen und -sanitäter		x			x														x			x		
Versicherte (und deren Vertretungsberechtigte)		x	x		x			x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	

Legende:

x Recht vollständig vorhanden

(x) Recht gilt nur für Untermengen von Dokumenten wie bspw. Dokumente einer bestimmten Fachgruppe (bspw. physiotherapeutische Dokumente)

Schreiben umfasst das Hochladen, Importieren und Aktualisieren von Dokumenten in der ePA

Auslesen umfasst das Lesen, Herunterladen, Exportieren sowie die Übernahme in die Dokumentation der Leistungserbringer (d. h. also das Speichern und Verwenden)

Löschen umfasst das Entfernen von Dokumenten aus der ePA

Beispiel 1

Die Tabelle zeigt, dass **Arztpraxen** auf alle Daten von Leistungserbringern

- schreibend,
- auslesend und
- löschend

zugreifen können. Sie können diese Berechtigungen selbst weiter einschränken.

Beispiel 2

Apotheken können

- auf den elektronischen Medikationsplan,
- die elektronische Impfdokumentation sowie
- Verordnungsdaten und Dispensierinformationen von Rezepten

schreibend zugreifen. Sie können diese Daten in Ihrer ePA anlegen und aktualisieren. Auf alle anderen Dokumente können berechtigte Apotheken ausschließlich auslesend zugreifen. Auch diese Berechtigungen können Sie selbst weiter einschränken.

Beispiel 3

Heilmittelbringereinrichtungen (z. B. Physiotherapiepraxen) können mit der nötigen Berechtigung alle Daten der ePA auslesen. Außerdem können sie

- Befunde, Diagnosen und Behandlungsberichte sowie
- untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen aus ihrem jeweiligen Heilmittelbereich verfassen, ändern oder löschen.

Wichtiger Hinweis

Ein Kreuz in der Spalte „Auslesen“ bedeutet,

- dass man die Daten aus der ePA herunterladen und
- in die Behandlungsdokumentation der jeweiligen Leistungserbringer übernehmen kann.

Auf die heruntergeladenen Daten können die Leistungserbringer weiterhin außerhalb der App zugreifen, auch wenn Sie ihnen die Berechtigung entziehen, da sie eine eigene Kopie haben. Dies ist aus rechtlicher Sicht erforderlich, da Leistungserbringer ihre Behandlung nach § 630f BGB medizinisch vollständig dokumentieren müssen.

6.4 Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Leistungserbringer auf mein Verlangen hin in die ePA ein?

Neben den genannten Daten können die Leistungserbringereinrichtungen weitere Daten in der ePA speichern. Sofern diese im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden. Dazu benötigen sie Ihre ausdrückliche Einwilligung, die sie in der Behandlungsdokumentation protokollieren. Zudem muss die Einrichtung an die TI angeschlossen sein.

Welche Daten sie in die ePA einstellen können, zeigt die Übersicht in [Abschnitt 4.2.1.](#)

Voraussetzung dafür ist, dass es für die entsprechende Leistungserbringereinrichtung auch zulässig ist. Weitere Informationen finden Sie in [Abschnitt 6.3.](#)

Zudem können Sie Leistungserbringereinrichtungen bitten, dass sie elektronische Abschriften Ihrer Behandlungsdokumentation (nach § 630g BGB) in der ePA speichern.

6.5 Kann ich dem Einstellen bestimmter Daten durch Leistungserbringereinrichtungen widersprechen?

Sie können der Übertragung von einzelnen Informationen widersprechen. Die Leistungserbringereinrichtungen dürfen dann die Daten nicht in der ePA speichern. Ihren Widerspruch müssen sie dokumentieren. Näheres hierzu finden Sie in [Abschnitt 10.](#)

Leistungserbringer können nur Daten in die ePA einstellen, wenn Sie sie dazu in der App berechtigen. Auch wenn Sie bereits in Ihre Behandlung eingebunden sind. Wenn nicht, verwaltet die Einrichtung Ihre Daten wie bisher separat.

6.6 Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Betriebsärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst in die ePA ein?

Sie können auch Betriebsärzte und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes für Ihre ePA berechtigen. Das geht ebenfalls über die App „Debeka ePA & care“.

Diese Einrichtungen können dann Daten in der ePA speichern, wenn sie

- sie im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben haben und
- sie maschinenlesbar verarbeitet werden.

Zudem dürfen der Übermittlung auch keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Näheres zu den medizinischen Anwendungsfällen finden Sie in [Abschnitt 7.](#) Sie umfassen folgende Daten:

- Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen
- elektronisches Zahnbonusheft
- elektronisches Untersuchungsheft für Kinder
- elektronischer Mutterpass und Hebammenhilfe
- elektronische Impfdokumentation
- Daten zur pflegerischen Versorgung

6.7 Was gilt für das Speichern besonders sensibler Daten wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen?

Dann müssen die Leistungserbringer Sie auf Ihr Recht zum Widerspruch hinweisen. Das gilt vor allem für Daten, die diskriminierend oder stigmatisierend sein könnten.

Solche Daten sind z. B.:

- Daten zu psychischen Erkrankungen,
- zu sexuell übertragbaren Krankheiten oder
- zu Schwangerschaftsabbrüchen.

Sollten Sie daraufhin Ihren Widerspruch erklären, muss die Leistungserbringereinrichtung ihn in ihrer Behandlungsdokumentation hinterlegen.

Die Einrichtung darf dann die entsprechenden Daten nicht in die ePA übertragen. Wie Sie Widerspruch einlegen, lesen Sie in [Abschnitt 10.](#)

Möchten Leistungserbringer Daten aus genetischen Untersuchungen (im Sinne des Gendiagnostikgesetzes) in die ePA einstellen? Dann geht das nur, wenn Sie in schriftlicher oder elektronischer Form ausdrücklich einwilligen.

6.8 Wer muss meinen elektronischen Medikationsplan und meine Notfalldaten (oder Patientenkurzakte) anpassen?

Ihr elektronischer Medikationsplan oder Ihre Notfalldaten ändern sich während einer aktuellen Behandlung? Dann können Sie Verlangen, dass die Leistungserbringer die Daten in der ePA aktualisieren.

Die Nutzung des papierbasierten (bundeseinheitlichen) Medikationsplans ist wie bisher ohne ePA möglich.

6.9 Was kann ich tun, damit Leistungserbringer bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können (Verbergen von Dokumenten)?

Wenn besonders sensible Dokumente nicht einsehbar sein sollen, können Sie sie vollständig verbergen. Sie können dabei ein einzelnes Dokument oder ganze Kategorien ausblenden.

Wenn Sie Dokumente vollständig verbergen, haben ausschließlich Sie und Ihre Vertreter Zugriff auf diese Dokumente, aber nicht Leistungserbringer.

Einzelne im Rahmen von medizinischen Anwendungsfällen gespeicherte Dokumente lassen sich unter Umständen nicht verbergen. Dies ist dann der Fall, wenn für Ihre medizinische Versorgung die Daten in ihrer Gesamtheit relevant sind. Entsprechende Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 7](#).

Informationen zu möglichen Auswirkungen nicht verfügbarer Informationen auf den Nutzen der ePA finden Sie in [Abschnitt 3](#).

6.10 Ich möchte nicht (mehr), dass eine Leistungserbringereinrichtung auf meine ePA zugreifen kann. Was kann ich tun?

Sie können dem Zugriff auf Ihre ePA

- direkt vor Ort in der Einrichtung oder
- mithilfe der App „Debeka ePA & care“

widersprechen. Falls Sie die App nicht nutzen, können Sie dies auch gegenüber der ePA-Ombudsstelle der Debeka tun. Die ePA-Ombudsstelle muss Ihren Widerspruch technisch durchsetzen. Dann schließt sie die Leistungserbringereinrichtung technisch vom Zugriff aus.

Sie können dem Zugriff auch direkt vor Ort und nicht über App oder ePA-Ombudsstelle widersprechen. Damit ändert sich aber nichts an den Einstellungen der ePA. So kann es sein, dass der Widerspruch ggf. nur für den aktuellen Besuch gilt.

Natürlich können Sie einen einmal erteilten Widerspruch jederzeit widerrufen. Z. B. wenn Sie einer Praxis doch wieder Zugriff gestatten möchten. Auch dies geht über die App. Beachten Sie dabei, dass ein Widerspruch die Einrichtung stets vollständig vom Zugriff auf Ihre ePA ausschließt.

Sie möchten nur bestimmte Informationen dem Zugriff aller Leistungserbringereinrichtungen entziehen? Dann können Sie in der App „Debeka ePA & care“ auch gezielt einzelne Daten verbergen. Mehr dazu lesen Sie in [Abschnitt 6.9](#).

Bei Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (z. B. Betriebsärzte) gilt: Sie können ihnen den Zugriff auf die ePA:

- entweder mithilfe der App „Debeka ePA & care“ selbst entziehen oder
- gegenüber der Ombudsstelle der Debeka widersprechen.

7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.1 Was sind medizinische Anwendungsfälle im Sinne der ePA?

Ein medizinischer Anwendungsfall ist

- ein gesetzlich definierter Prozess zur Unterstützung der medizinischen Versorgung nach § 342 Abs. 2a–c SGB V,
- der automatisiert abläuft
- und von der ePA unterstützt wird.

Dabei übernimmt die ePA automatisch Daten aus anderen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (z. B. aus dem E-Rezept). Dadurch haben alle Leistungserbringer sofort alle verfügbaren Informationen zu Ihrer Behandlung.

7.2 Welche medizinischen Anwendungsfälle gibt es schon?

Die elektronische Medikationsliste unterstützt Ihre Behandlung: Denn sie enthält automatisch alle mit einem E-Rezept verordneten und an Sie abgegebenen Arzneimittel. So haben alle Beteiligten schnell einen Überblick über Ihre Medikation.

Künftig können Sie außerdem den digitalen Medikationsprozess nutzen. (Ab wann das voraussichtlich der Fall sein wird, steht in [Abschnitt 13](#).) Er wird auf den Daten der elektronischen Medikationsliste aufbauen. Diese ergänzt er durch Daten, die prüfen, ob die Arzneimitteltherapie auch sicher für Sie ist. Dazu gehören z. B. Informationen zum Körpergewicht oder zur Nierenfunktion. Außerdem unterstützt er alle Leistungserbringer bei der Erstellung Ihres elektronischen Medikationsplans direkt aus der ePA. Das hilft z. B. dabei, unerwünschte Arzneimittelwechselwirkungen zu vermeiden.

7.3 Welche weiteren medizinischen Anwendungsfälle wird die ePA künftig unterstützen?

Der Gesetzgeber plant, dass die ePA in Zukunft weitere medizinische Anwendungsfälle unterstützt. Die Einzelheiten dazu regelt das Bundesministerium für Gesundheit. Die Debeka informiert Sie rechtzeitig. Weitere Informationen finden Sie in [Abschnitt 13](#).

7.4 Muss ich die medizinischen Anwendungsfälle der ePA nutzen?

Nein. Wie bei der ePA selbst, entscheiden auch hier Sie allein. Sie wollen nicht, dass Daten durch einen medizinischen Anwendungsfall in Ihrer ePA gespeichert werden? Dann widersprechen Sie dem einzelnen Anwendungsfall einfach direkt in der App „Debeka ePA & care“. Einen solchen Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen.

Details dazu finden Sie in [Abschnitt 10.2](#).

7.5 Ich möchte die elektronische Medikationsliste der ePA nicht nutzen. Was muss ich tun?

Sie wollen die elektronische Medikationsliste der ePA nicht nutzen? Dann können Sie Widerspruch einlegen. Dafür haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Sie widersprechen einem bestimmten medizinischen Anwendungsfall. Dann erhält die ePA weiterhin eine Medikationsliste mit den Informationen über alle Ihre verordneten und eingelösten E-Rezepte. Die Leistungserbringer können darauf allerdings nicht mehr zugreifen. Nur Sie selbst können noch die vollständige Medikationsliste mit der App „Debeka ePA & care“ einsehen.

- Sie widersprechen dem gesamten Datenaustausch zwischen E-Rezept und ePA. Eine schon vorhandene Medikationsliste wird dann aus der ePA gelöscht. Diese Daten sind dann auch bei Einführung des digitalen Medikationsprozesses nicht mehr verfügbar: Nehmen Sie den Widerspruch später zurück, werden Arzneimittelverordnungen und -abgaben erst ab diesem Zeitpunkt erfasst.

Einen Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen. Genaue Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 10.2](#)

7.6 Kann ich die Medikationsliste dem Zugriff einzelner Leistungserbringereinrichtungen entziehen?

Sie wollen nicht, dass eine bestimmte Leistungserbringereinrichtung Zugriff auf Ihre Medikationsliste hat? Dann können Sie diese mit Hilfe der App „Debeka ePA & care“ gezielt verbergen. Die ausgewählte Einrichtung kann dann Ihre elektronische Medikationsliste nicht einsehen – alle übrigen Einrichtungen aber schon. Auch die Informationen über verordnete Medikamente und eingelöste E-Rezepte werden weiterhin gespeichert.

Sie möchten einer Einrichtung später doch wieder Einblick in Ihre Medikationsliste geben? Dann machen Sie das Verbergen mit Hilfe der App „Debeka ePA & care“ einfach wieder rückgängig.

8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

8.1 Wer unterstützt mich bei der Nutzung der ePA?

Die Debeka bietet Ihnen an, für die Nutzung der ePA eine Vertretung zu benennen. Alternativ können Sie sich an die ePA-Ombudsstelle der Debeka wenden. Je nach Bedürfnissen können Sie auch beide Wege kombinieren.

8.2 Was genau beinhaltet die Vertretungsfunktion der ePA?

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, können Sie über die App „Debeka ePA & care“ einen Vertreter benennen. Diese Person verwaltet Ihre ePA für Sie. Sie muss nicht bei derselben Krankenversicherung bzw. Krankenkasse versichert sein.

Ihr Vertreter hat annähernd die gleichen Rechte wie Sie selbst. Er kann z. B. Widerspruch einlegen gegenüber zugriffsberechtigten Leistungserbringereinrichtungen (z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken). Auch die in der ePA gespeicherten Dokumente kann er einsehen. Er darf aber keine weiteren Vertreter benennen oder die Akte löschen.

Übertragen Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe nur jemandem, dem Sie völlig vertrauen: z. B. jemandem, dem Sie auch eine Vorsorgevollmacht erteilen würden. Anders als Berechtigungen für Leistungserbringereinrichtungen können Sie Vertretungen nicht von vornherein befristen. Sie laufen also nicht automatisch ab. Um eine Vertretung zu beenden, müssen Sie den Vertreter über die App „Debeka ePA & care“ aktiv von der Vertretung entbinden. Der Support der Debeka erläutert Ihnen auf Wunsch gerne genau, wie Sie eine Vertretung einrichten und wieder aufheben können.

8.3 Wie unterstützt mich die ePA-Ombudsstelle der Debeka bei der Nutzung der ePA?

Die ePA-Ombudsstelle der Debeka berät Sie bei allen Fragen rund um die Nutzung der ePA. Insbesondere informiert diese Sie

- über das Verfahren zur Bereitstellung der ePA,
- über das Widerspruchsverfahren sowie
- über Ihre weiteren Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit der ePA.

Darüber hinaus unterstützt Sie die ePA-Ombudsstelle der Debeka auch bei der konkreten Nutzung der ePA. Sie nimmt Widersprüche gegen die medizinischen Anwendungsfälle der ePA und den Zugriff einzelner Zugriffsberechtigter entgegen. Sie setzt diese technisch für Sie durch. Außerdem können Sie eingelegte Widersprüche über die ePA-Ombudsstelle widerrufen. Sie kann Ihnen auch die Protokolldaten Ihrer ePA bereitstellen.

8.4 Wie unterstützt mich die ePA-Ombudsstelle der Debeka im Hinblick auf Zugriffsmöglichkeiten von Leistungserbringereinrichtungen?

Die ePA-Ombudsstelle der Debeka kann Ihre Widersprüche gegen Zugriffe von Leistungserbringereinrichtungen durchsetzen und diese auf Wunsch widerrufen. Auf diese Weise können Sie auch ohne die App „Debeka ePA & care“ kontrollieren, wer Zugriff auf Ihre Gesundheitsdaten hat.

Den Zugriff einer Leistungserbringereinrichtung können Sie unterbinden, indem Sie gegenüber der ePA-Ombudsstelle der Debeka Widerspruch einlegen. Auf dem gleichen Weg können Sie diesen auch widerrufen.

Außerdem können Sie über die ePA-Ombudsstelle Zugriffsrechte vor deren Ablauf entziehen lassen: etwa, weil Sie die Behandlung in einer Einrichtung beenden und daher deren Zugang zu Ihrer ePA unterbinden wollen.

9 Der Wechsel der Krankenversicherung und die elektronische Patientenakte (ePA)

9.1 Kann ich in der ePA gespeicherte Daten beim Versicherungswechsel einfach mitnehmen?

Während Sie bei der Debeka krankheitskostenvollversichert sind, stellt Ihnen die Debeka die ePA bereit. Wenn Sie die Krankenversicherung wechseln, kann Ihre neue Versicherung die Daten automatisch und verschlüsselt übernehmen. Das gilt auch für die erteilten Befugnisse, Widersprüche und Vertretungen.

Wird Ihre Krankheitskostenvollversicherung bei der Debeka beendet und wurde Ihre ePA innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung nicht an Ihre neue Krankenversicherung übertragen, wird Ihre ePA und deren Inhalt unwiderruflich gelöscht.

Informationen aus versicherungsspezifischen Anwendungen der ePA sind möglicherweise nicht automatisch bei der neuen Krankenversicherung oder Krankenkasse nutzbar. Speichern Sie diese Daten bitte selbst, damit sie nach Ihrem Wechsel noch zur Verfügung stehen.

Falls Sie die Vertretungsfunktion nutzen, werden Ihre Vertreter automatisch über einen etwaigen Wechsel des Betreibers bei einem Versicherungswechsel informiert. Weitere Informationen zur Vertreterregelung finden Sie in [Abschnitt 8](#).

9.2 Muss ich der Nutzung der ePA erneut widersprechen, wenn ich die Krankenversicherung wechsle?

Sie wechseln in die GKV und haben uns gegenüber der Einrichtung einer ePA widersprochen? Dann informieren wir Ihre neue Krankenkasse und

der Widerspruch bleibt bestehen. Ihre neue Krankenversicherung richtet also nicht automatisch eine ePA für Sie ein.

Sie möchten, dass Ihre neue Krankenversicherung doch eine ePA für Sie einrichtet? Dann widerrufen Sie bitte den Widerspruch gegenüber der neuen Krankenversicherung bzw. willigen in die Anlage einer ePA ein.

Sie wechseln von einer anderen Krankenversicherung zur Debeka? Wir fragen Sie im Versicherungsantrag, ob wir eine ePA für Sie anlegen sollen. Beantworten Sie dies mit „ja“, richten wir Ihnen eine ePA ein und übertragen die Daten automatisch von Ihrem alten Versicherer zu uns. Sie müssen nichts weiter tun.

Sie hatten bei Ihrer bisherigen Versicherung eine ePA und benötigen jetzt keine mehr? Dann müssen Sie das sowohl der Debeka als auch ihrem alten Versicherer mitteilen.

10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte (ePA)

10.1 Ich will nicht, dass die Debeka eine ePA für mich anlegt. Was muss ich tun?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie der Einrichtung einer ePA widersprechen können: Möglich ist das innerhalb von sechs Wochen, nachdem Ihnen die Debeka entsprechende Informationen übermittelt hat.

Weitere Details dazu erhalten Sie von der Debeka.

10.2 Welche Möglichkeiten des Widerspruchs habe ich im Hinblick auf die ePA und einzelne Zugriffsberechtigungen?

Im Rahmen der ePA haben Sie zahlreiche Möglichkeiten des Widerspruchs. So können Sie die ePA so nutzen, wie es Ihren Bedürfnissen entspricht. Tabelle 2 zeigt Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten.

Mithilfe der App „Debeka ePA & care“ können Sie z. B. einzelnen Leistungserbringereinrichtungen den Zugriff auf Ihre Daten verwehren. Das geht sowohl vor als auch nach dem Besuch der Einrichtung über die App „Debeka ePA & care“. Ein Widerspruch gilt immer für die gesamte Akte. Über die App können Sie Widersprüche auch jederzeit zurücknehmen. Sie nutzen die App nicht? Dann stehen Ihnen die anderen in der Tabelle aufgeführten Wege offen.

Tabelle 2: Widerspruchsmöglichkeiten im Rahmen der ePA-Nutzung

Widerspruch gegen:	Erteilt:	Auswirkung:
• die Anlage einer ePA	• mit dem QR-Code aus dem Anschreiben zur ePA-Anlage • per Post mit Kopie Ihres Personalausweises** an Debeka Krankenversicherungsverein a. G. 56058 Koblenz • per E-Mail mit Kopie Ihres Personalausweises** an epa@debeka.de	Es wird keine ePA für Sie angelegt.
• die ePA*	• über die App „Debeka ePA & care“ (nur bei bestehender ePA) gegenüber Ihrer Krankenversicherung • per Post mit Kopie Ihres Personalausweises** an Debeka Krankenversicherungsverein a. G. 56058 Koblenz • per E-Mail mit Kopie Ihres Personalausweises** an epa@debeka.de	Die angelegte ePA und die dort gespeicherten Daten werden unwiderruflich gelöscht.
• den Zugriff auf die ePA durch eine Leistungserbringereinrichtung*	• über die App „Debeka ePA & care“ • gegenüber der Ombudsstelle	Die betreffende Einrichtung kann bis zum Widerruf nicht auf die Daten in Ihrer ePA zugreifen oder dort Daten speichern. Bereits von der Einrichtung heruntergeladene Daten bleiben aber in deren Behandlungsdokumentation verfügbar.
• das Einstellen von Dokumenten in einer Behandlungssituation durch eine Leistungserbringereinrichtung	• gegenüber der betreffenden Einrichtung (z. B. bei einem Vor-Ort-Besuch oder in einer Videosprechstunde) oder über die App „Debeka ePA & care“	Die Einrichtung speichert die vom Widerspruch betroffenen Daten nicht in der ePA.
• die medizinischen Anwendungsfälle der ePA*	• über die App „Debeka ePA & care“ • gegenüber der Ombudsstelle	Die Nutzung des jeweiligen Anwendungsfalls ist nicht möglich. Detaillierte Informationen zu den Auswirkungen des Widerspruchs finden Sie in Abschnitt 7 .
* Bei einem Versicherungswechsel überträgt Ihre bisherige Krankenversicherung die Widerspruchsinformation an Ihre neue Krankenversicherung oder Krankenkasse. ** Zum Abgleich der Daten sind lediglich der vollständige Name, das Geburtsdatum, die Adresse und Ihre Unterschrift im Personalausweis relevant. Für uns nicht relevante Daten (bspw. das Lichtbild oder die Ausweisnummer) können Sie vor der Übermittlung gerne schwärzen. Nach dem Abgleich werden wir die übermittelten Daten löschen.		

10.3 Habe ich Nachteile bei meiner Gesundheitsversorgung, wenn ich der ePA insgesamt oder einzelnen Funktionen widerspreche?

Es wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre Gesundheitsversorgung aus, wenn Sie die ePA oder einzelne ihrer Möglichkeiten nicht nutzen wollen. Ihre Gesundheitsversorgung bleibt auch künftig durch die etablierten Verfahren gewährleistet. Allerdings profitieren Sie dann nicht von den erläuterten Vorteilen der ePA. Weitere Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 3](#).

10.4 Was muss ich tun, wenn ich die ePA nicht mehr will?

Sie können Ihre ePA grundsätzlich jederzeit komplett löschen lassen. Dazu müssen Sie der Nutzung der ePA gegenüber der Debeka in geeigneter Form widersprechen.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an eine dieser Stellen:

- über die App „Debeka ePA & care“
- per E-Mail an epa@debeka.de
- per Post an
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
56058 Koblenz

Wenn Sie per E-Mail oder Post widersprechen, fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises bei: um Ihre Identität nachzuweisen und zum Datenabgleich. Zum Abgleich der Daten sind lediglich der vollständige Name, das Geburtsdatum, die Adresse und Ihre Unterschrift im Personalausweis relevant. Für uns nicht relevante Daten (bspw. das Lichtbild oder die Ausweisnummer) können Sie vor der Übermittlung gerne schwärzen. Die Kopie Ihres Ausweises speichern wir dabei nicht dauerhaft.

Der Widerspruch gegen eine bestehende ePA hat deren Löschung zur Folge: gelöscht werden alle dort gespeicherten Dokumente, Berechtigungen und Protokolleinträge. Verantwortlich für die Sicherung dieser Dokumente sind Sie selbst. Wenn Sie bestimmte Dokumente aus Ihrer ePA behalten wollen, müssen Sie diese zuvor anderweitig speichern.

Über die App „Debeka ePA & care“ können Sie auch die Protokolldaten auf Ihrem Endgerät sichern. Aus Sicht des Datenschutzes ist das sinnvoll. Die Anwendung bietet Ihnen dazu eine entsprechende Funktion an. Neben der Sicherung der Dokumente ist auch die Sicherung der Protokolldaten aus Sicht des Datenschutzes sinnvoll. Denn anhand dieser Protokolle können Sie später nachvollziehen, wer Zugriff auf die Akte hatte. Alternativ kann auch die ePA-Ombudsstelle der Debeka diese Protokolle liefern. Details dazu finden Sie in [Abschnitt 8.3](#).

Wichtig ist, dass Sie die Protokolle abrufen oder anfordern, bevor der Widerspruch eingereicht wird.

10.5 Ich habe der ePA widersprochen, möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun?

Sie können Ihren Widerspruch gegenüber der Debeka jederzeit rückgängig machen. Möglich ist das z. B. über die App „Debeka ePA & care“ oder aber auch schriftlich. Wenn Sie den Widerspruch per E-Mail oder Post zurücknehmen, fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises als Identitätsnachweis bei.

10.6 Was passiert mit der ePA nach meinem Tod?

Die ePA ist als lebenslange Akte konzipiert. Daher regelt der Gesetzgeber auch, was im Todesfall geschieht. Eine Krankenversicherung muss die ePA danach innerhalb eines Jahres löschen, nachdem sie vom Tod einer versicherten Person erfahren hat. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen dem entgegenstehende berechnete Interessen Dritter geltend gemacht und nachgewiesen werden.

11 Datenschutz und Datensicherheit

11.1 Wie sicher ist die ePA?

Alle ePA-Betreiber durchlaufen mit der von ihnen entwickelten ePA das Zulassungsverfahren der gematik. Anhand der von der gematik veröffentlichten Kriterien wird sorgfältig geprüft, ob die jeweilige ePA funktionsfähig und interoperabel ist. Die Vorgaben, nach denen die Sicherheit geprüft wird, wurden mit Beteiligung des BSI entwickelt.

Die Daten Ihrer Akte sind grundsätzlich verschlüsselt abgelegt. Die ePA überträgt sie verschlüsselt zu den entsprechenden Computersystemen, wenn

- Sie selbst oder
- eine an Ihrer Behandlung beteiligte Leistungserbringereinrichtung (z. B. Ihre Arztpraxis)

berechtigt auf die ePA zugreifen.

Die Datenverarbeitung in der ePA erfolgt in einer technischen Umgebung, die in höchstem Maße sicher und vertrauenswürdig ist. Weder der Betreiber noch die Debeka als Anbieter haben Zugriff auf Ihre Daten.

11.2 Wie sicher ist die ePA-App der Debeka?

Neben der ePA selbst durchlaufen auch alle ePA-Apps verpflichtend das Zulassungsverfahren der gematik. Die gematik prüft dabei anhand der von ihr veröffentlichten Prüfkriterien, ob die ePA-App funktionsfähig und interoperabel ist. Die Sicherheit wird dabei nach Vorgaben geprüft, an deren Entwicklung das BSI beteiligt war.

Die Sicherheit der von der Debeka zur Verfügung gestellte App „Debeka ePA & care“ ist damit nach höchsten Standards geprüft. Sie lässt sich auf Smartphones mit Android oder iOS-Betriebssystemen installieren.

Sie selbst sind für die Sicherheit des Endgeräts verantwortlich, auf dem Sie die App installieren. Nähere Informationen dazu finden Sie in [Abschnitt 5.5](#).

11.3 Welche Daten tauscht die Debeka mit dem Betreiber der ePA aus?

Um Ihre ePA einzurichten, tauschen die Debeka und die IBM Deutschland GmbH administrative personenbezogene Informationen aus. Zudem prüft die Debeka bzw. der ePA-Betreiber anhand Ihrer KVNR, ob bereits eine ePA für Sie existiert. Personenbezogene Gesundheitsdaten tauschen sie dabei jedoch nicht aus.

Sie wechseln die Krankenversicherung? Dann überträgt der ePA-Betreiber Ihrer bisherigen Krankenversicherung Ihre ePA verschlüsselt an den ePA-Betreiber Ihrer neuen Krankenversicherung.

11.4 Welche Rechte habe ich gegenüber der Debeka hinsichtlich der Datenverarbeitung der ePA und der ePA-Apps?

Ihre Rechte gegenüber der Debeka ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Im Sinne dieser Verordnung ist die Debeka „Verantwortlicher“. Sie als versicherte Person können gegenüber der Debeka die „Rechte der betroffenen Person“ nach der DSGVO geltend machen.

Die Krankenversicherungen müssen ihre Versicherten darüber informieren, dass sie personenbezogene Daten erheben. (Art. 13 DSGVO in Verbindung mit § 82 SGB X, Art. 14 DSGVO in Verbindung mit § 82a SGB X)

Außerdem haben Versicherte folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft: ob und ggf. zu welchem Zweck die Debeka (bzw. ihre Auftragnehmer) bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X)
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)

Die Debeka setzt Ihre Rechte um, wenn dazu keine Schutzmechanismen umgangen werden (insbesondere Verschlüsselung und Anonymisierung). Das bezieht sich vor allem auf die in der ePA verschlüsselt gespeicherten Daten. Hierauf hat die Debeka als verantwortliche Stelle technisch keinen Zugriff.

Die Debeka kann auf die in der ePA gespeicherten Daten also gar nicht zugreifen. Korrekturen oder Auskünfte (z. B. zu Arztbriefen) sind deshalb nicht möglich.

Für unverschlüsselte Daten (z. B. Protokolldaten) gilt das jedoch nicht: Im Hinblick darauf haben Sie alle oben aufgeführten Rechte.

11.5 Welche Rechte habe ich, wenn ich ePA-Daten korrigieren lassen möchte?

Die Debeka stellt Ihnen die App „Debeka ePA & care“ zu Verfügung: Damit können Sie Ihre Rechte im Sinne der DSGVO selbstständig wahrnehmen. Allerdings können Sie in der App nicht die von Ihren Leistungserbringern gelieferten Daten korrigieren. Falls das nötig ist, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Einrichtung.

Sie können

- Daten aus der ePA auslesen,
- Daten in der ePA speichern,
- Daten aus der ePA löschen,
- den Zugriff auf Daten in der ePA beschränken,
- diese Beschränkung aufheben,
- Berechtigungen erteilen bzw. widerrufen.

Darüber hinaus können Sie dem Zugriff auf Daten der ePA widersprechen. In die Speicherung besonders sensibler Daten (wie z. B. Genom-Daten) müssen Sie einwilligen.

Sie können in der ePA folgende Daten selbst ändern und speichern:

- z. B. Gesundheitsdaten, die Sie selbst in die ePA eingestellt haben
- zukünftig: Daten zu Hinweisen der Versicherten, ob und wo
 - Erklärungen zur Organ- und Gewebespende oder
 - Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen vorhanden sind.

11.6 Sind alle Anmeldeverfahren zur Nutzung der ePA sicher?

Es gibt grundsätzlich die folgenden Anmeldeverfahren zur ePA:

- Anmeldung mit der GesundheitsID
- Anmeldung mit der eID-Funktion des Personalausweises, des Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für EU-Bürger.

Nutzen Sie die GesundheitsID, erlaubt dies unterschiedliche Sicherheitsniveaus bei der Authentifizierung. Mit dem Personalausweis erreichen Sie das höchste mögliche Niveau.

Ein komfortableres Anmeldeverfahren mit einem ggf. niedrigeren Sicherheitsniveau (z. B. Fingerabdruck oder Face-ID) ist gesetzlich möglich. Allerdings nur im Einzelfall und nachdem Sie die Debeka über die Besonderheiten des Verfahrens informiert hat.

Sie denken darüber nach? Dann beachten Sie bitte: Die in der ePA gespeicherten Gesundheitsdaten erfordern grundsätzlich einen hohen Schutzbedarf. Denn ein Schaden bei Verlust oder Missbrauch lässt sich nicht materiell beziffern. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) empfiehlt es ebenfalls: Das Sicherheitsniveau sollte man möglichst nicht herabsetzen.

12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte (ePA) zu gemeinwohlorientierten Zwecken

In den gesetzlichen Krankenkassen können ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken genutzt werden, z. B. zur Forschung. Das ist in der privaten Krankenversicherung nicht vorgesehen: Die Daten werden nach aktueller Gesetzeslage nicht weitergegeben.

13 Nächste Schritte, die elektronische Patientenakte (ePA) weiterzuentwickeln und zukünftige Möglichkeiten

13.1 Was sind die nächsten Schritte?

Das Produkt wird analog den gesetzlichen und zulassungsrelevanten Vorgaben weiterentwickelt. Diese werden einheitlich und kostenträgerübergreifend von der gematik vorgegeben.

13.2 Was ist bei der ePA noch gesetzlich vorgesehen?

Die im Folgenden genannten Möglichkeiten der ePA sind gesetzlich vorgesehen. Im Gegensatz zu den im vorherigen Abschnitt dargestellten Funktionen ist dafür aber noch kein Zeitpunkt bestimmt.

Der Gesetzgeber will künftig weitere medizinische Anwendungsfälle in die ePA aufnehmen, z. B.:

- notfallrelevante Informationen in eine Patientenkurzakte oder
- Laborbefunde und Labordaten in strukturierter Form

In Zukunft kann Ihre ePA mit Ihrer Einwilligung Daten an von Ihnen genutzte Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) senden. So können Sie ausgewählte ePA-Daten direkt in der DiGA nutzen.

Auch Leistungserbringereinrichtungen im EU-Ausland sollen die ePA verwenden können, etwa bei einer Reise. Dabei hilft die elektronische Patientenkurzakte. Sie gibt einen Überblick über Ihre wichtigen Notfalldaten.

Außerdem werden die auf den Dokumenten basierenden Daten nach und nach in elektronisch verarbeitbare Datensätze umgewandelt. Dies geschieht nach den Vorgaben des BMG.

Der Gesetzgeber plant zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Steuerung der Zugriffsrechte und zum Widerspruch für einzelne Datensätze.